

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr:

- (1) Der Verein führt den Namen: Christliches Lebenshaus e.V.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sein Sitz ist Allendorf-Osterfeld
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2: Zweck:

(1) Ziel der Arbeit des Vereins ist, Menschen zu helfen, christliche Persönlichkeiten zu werden, die bereit und fähig sind, in der Gemeinde und der Gesellschaft mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen.

Dies soll durch gemeinsames Leben auf Zeit im "Christlichen Lebenshaus" ermöglicht werden durch

- geistliches Leben
- geistige Auseinandersetzung
- praktische Arbeit

(2) Der Verein sucht seinen Zweck vor allem zu erfüllen durch

- Errichtung und Führung eines Hauses zur Ermöglichung gemeinsamen Lebens auf Zeit
- Durchführung von Kursen, Konferenzen, Seminaren
- Angebote zur Einkehr für einzelne Gruppen

(3) Die Arbeit des Vereins geschieht in enger Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN). Der Verein will die evangelische Gemeindegemeinschaft, sowie haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter in ihren Diensten in den Gemeinden und Dekanaten unterstützen.

§ 3: Gemeinnützigkeit:

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Mitgliedschaft:

(1) Mitglieder des Vereins können Volljährige und juristische Personen sein, die den Zweck des Vereins bejahen.

(2) Die Aufnahme erfolgt durch eine Berufung durch die Mitgliederversammlung mit 3/4

Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(3) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit 3/4 ihrer anwesenden Mitglieder.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5: Freundeskreis:

(1) Der Verein unterhält zur Unterstützung seiner Arbeit einen Freundeskreis.

§ 6: Organe:

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand.
- (3) die Hausleitung

§ 7: Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(2) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen sind zu berufen, wenn 1/4 der Vereinsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und im Verhinderungsfall von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.

(4) Zur Mitgliederversammlung gehören mit Sitz und Stimme die Mitglieder des Vereins und juristische Personen mit je einer Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

5.1: Sie wählt aus ihrer Mitte die Vorstandsmitglieder (§ 8.1) für die Dauer von 4 Jahren.

5.2.: Sie nimmt den Jahresbericht entgegen.

5.3.: Sie genehmigt den Rechnungsabschluß.

5.4.: Sie beruft die verantwortliche Leitung der Einrichtung.

5.5.: Sie beruft die Mitglieder (§ 4.2)

5.6.: Sie beschließt über den Ausschluß von Mitgliedern (§ 4.4)

5.7.: Sie beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins mit 2/3 Mehrheit ihrer Mitglieder.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen wurde.

Beschlüsse werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Ergebnisse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8: Der Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Kraft Amtes gehört die verantwortliche Leitung der Einrichtung zum Vorstand.

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit.

(3) Die Vertretung des Vorstandes nach § 26 BGB erfolgt durch den ersten Vorsitzenden (im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter) und ein weiteres Vorstandsmitglied.

§ 9: Die Hausleitung:

(1) Sie plant die inhaltlichen Schwerpunkte der Vereinsarbeit in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

(2) Sie berichtet regelmäßig dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über die Arbeit im Haus.

(3) Sie verfügt über die Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes.

(4) Sie betreut den Freundeskreis.

(5) Die Hausleitung soll einen Kreis von Mitarbeitern/innen sammeln, von dem sie bei ihrer Tätigkeit aktiv unterstützt und beraten werden kann.

§ 10: Finanzen:

Die Finanzierung der Aufgaben des Vereins erfolgt:

- durch Spenden
- durch Zuschüsse aus öffentlichen und kirchlichen Haushalten
- durch sonstige Einnahmen

§ 11: Änderung des Zwecks und Auflösung des Vereins:

(1) Eine Änderung der Satzung darf nur im Rahmen von gemeinnützigen Zwecken und im Sinne der geltenden Steuergesetze erfolgen. Sie muß mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder erfolgen.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Dekanate der Propstei Nordnassau sowie den Kirchenkreis Altenkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für eine missionarische Jugendarbeit zu verwenden haben.

(Die Änderungen der Satzung wurden am 09.10.1993 bei der Mitgliederversammlung in Bad Marienberg beschlossen. - die Veränderung des Vereinssitzes wurde am 25. März 1995 in Osterfeld beschlossen)